

**Abänderung des Reglementes  
über die Zulagen und Entschädigungen  
bei der Kantonspolizei vom 14. Oktober 1948**

(Vom 25. Oktober 1962)

Auf Antrag der Direktion der Polizei sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 14. Oktober 1948 wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Das Quartiergeld darf, unter Vorbehalt von § 5, die Höchstbeträge folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Verheiratete Korpsangehörige (ihnen gleichgestellt geschiedene und verwitwete Korpsangehörige, die einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige, geschiedene und verwitwete Korpsangehörige, die zur Erfüllung von Unterstützungspflichten mit Angehörigen im gemeinsamen Haushalt leben oder die als Stationierte gezwungen sind, eine Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude zu mieten):

a) Stationierte max. Fr. 2250.—

b) übrige Korpsangehörige:

    bis zur Erreichung der Höchstbesoldung  
    als Polizeisoldat

max. Fr. 1600.—

    nachher nach der für verheiratete Stationierte geltenden  
    Regelung.

Korpsangehörige, die wegen besonderer Dienstkommandierung voraussichtlich nie stationiert werden, erhalten schon vom Beginn des angerechneten fünften Dienstjahres an ein Quartiergeld von maximal Fr. 1900.—. Nach Erreichen der Höchstbesoldung als Polizeisoldat richtet sich ihr Quartiergeld ebenfalls nach der für verheiratete Stationierte geltenden Regelung.

2. Ledige, geschiedene und verwitwete Korpsangehörige,  
die nicht nach Ziffer 1 den Verheirateten gleichgestellt sind:

bis zur Erreichung der Höchstbesoldung

als Polizeisoldat max. Fr. 1200.—

nachher max. Fr. 1600.—

Funktions-  
zulage

§ 7 Abs. 1. Korpsangehörigen, die zu verantwortungsvollen  
Funktionen kommandiert sind, ohne den entsprechenden Grad  
zu bekleiden, kann eine Dienstzulage (Funktionszulage) von  
Fr. 235.— jährlich bewilligt werden.

Nachdienst-  
zulage

§ 9. Korpsangehörigen, die zu Funktionen mit unverhältnis-  
mässig vielem Nachtdienst kommandiert sind, kann eine  
Dienstzulage (Nachtdienstzulage) von Fr. 6.— pro Dienstnacht  
bewilligt werden. Die Nachtdienstzulage darf den Betrag von  
Fr. 540.— pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Den Korpsangehörigen, die eine Fahndungsentschädigung  
beziehen, wird keine Nachtdienstzulage ausgerichtet.

Grundsatz

§ 13. Die Korpsangehörigen erhalten, soweit sie als bezugs-  
berechtigt erklärt werden, als pauschalen Ersatz ihrer dienst-  
lichen Auslagen eine Fahndungsentschädigung.

Ansätze

§ 14. Die Fahndungsentschädigung beträgt:

- a) im Stationsdienst,  
im Spezialdienst,  
im Nachrichtendienst,  
im Dienst beim Veterinäramt Fr. 150.— pro Monat;
- b) für die Offiziere,  
im Dienst bei der Leumundsabteilung,  
im Dienst bei der Bürgerrechtsabteilung,  
im Dienst beim Ausverkaufswesen,  
bei der Fahrzeugfahndung im Aussendienst,  
bei den kriminaltechnischen Diensten,  
beim Dienst als Feldweibel,  
beim Dienst als Chef des Bereitschaftsdienstes,  
beim Dienst als Froschmann bei der Seepolizei  
Fr. 100.— pro Monat;
- c) bei der Verkehrspolizei,  
im Informationsdienst,

beim Übermittlungsdienst,  
beim Dienst als Postenchef,  
bei der Pikettendienstgruppe des Bereitschaftsdienstes

Fr. 75.— pro Monat.

§ 15. Die Bezüger von Fahndungsentschädigung haben bei Transporten, beim Einsatz nach Dienstplänen und bei Kommandierungen mit Verpflegung auf Kosten des Polizeikommandos keinen Anspruch auf Ersatz der Barauslagen gemäss den §§ 43—48 der Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung.

Ersatz der Barauslagen bei Dienstreisen im Kantonsgebiet

Bei anderen Dienstreisen im Kantonsgebiet werden die Barauslagen gemäss den §§ 43—47 der Vollziehungsbestimmungen ersetzt, soweit sie im Kalendermonat Fr. 25.— übersteigen.

§ 29. Die jährliche Entschädigung beträgt:

Ansätze

- a) für die Stationierten sowie für die in Winterthur dem Spezialdienst, Erkennungsdienst, Informationsdienst und der Leumundsabteilung zugeteilten Korpsangehörigen, soweit sie nicht im Besitz des verbilligten Generalabonnements der Städtischen Verkehrsbetriebe sind, Fr. 60.—;
- b) für die in den Städten Zürich und Winterthur Stationierten, soweit sie im Besitz des verbilligten Generalabonnements der Städtischen Verkehrsbetriebe sind, Fr. 30.—;
- c) für alle übrigen Korpsangehörigen, die für ein allfälliges Aufgebot mit eigenem Fahrrad vorgesehen sind, Fr. 15.—.

§ 36. Für den Unterhalt des Polizeidiensthundes wird dem Korpsangehörigen ein Futtergeld von Fr. 2.50 pro Tag ausgerichtet.

Unterhaltskosten

#### *H. Abgabe verbilligter Generalabonnemente der Städtischen Verkehrsbetriebe (§ 21 Abs. 4 der Verordnung)*

§ 39. Die in den Städten Zürich und Winterthur eingesetzten Offiziere, Stationierten und übrigen Korpsangehörigen mit Aussendienst sind zum Bezug eines verbilligten Generalabonnements der Städtischen Verkehrsbetriebe zum Preise von Fr. 60.— jährlich berechtigt.

Bezugsberechtigung, Ansatz

## Abgabe

§ 40. Die Abgabe erfolgt durch Vermittlung des Polizeikommandos, wobei die Differenz bis zu dem von den Verkehrsbetrieben eingeräumten Sondertarif vom Staat übernommen wird.

Auszahlung,  
Unterbrüche

§ 44 Abs. 1. Das Polizeikommando regelt den Ersatz der Installationskosten und die Auszahlung der übrigen Entschädigungen.

Haftpflicht-  
und Motorrad-  
unfall-Ver-  
sicherungs-  
prämien

§ 46 Abs. 1. Die Landstationierten und die ihnen durch Beschluss des Regierungsrates gleichgestellten Korpsangehörigen, denen die Benützung ihres eigenen Motorfahrzeuges für Dienstfahrten bewilligt wird, erhalten folgenden jährlichen Beitrag an die Prämie der Haftpflicht- und Motorradunfallversicherung:

für ein Automobil	Fr. 150.—
für ein Kleinmotorrad	Fr. 30.—
für ein Motorrad bis 125 ccm Zylinderinhalt:	
ohne Sozius	Fr. 40.—
mit Sozius	Fr. 75.—
für Motorräder über 125 ccm Zylinderinhalt:	
ohne Sozius	Fr. 95.—
mit Sozius	Fr. 150.—

Kilometer-  
Entschädigung

§ 47. Die Entschädigung der mit privaten Motorfahrzeugen gefahrenen Kilometer richtet sich nach § 55 der Vollziehungsbestimmungen zur Besoldungsverordnung.

II. Die Änderungen der §§ 4 und 7 treten rückwirkend auf den 1. Januar 1962, die übrigen Änderungen auf den 1. Oktober 1962 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 25. Oktober 1962.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:      Der Staatsschreiber:  
R. Meier                      Dr. Isler